

(320—1)

Nr. 11827.

Kundmachung.

Der k. k. Tabak-Großverschleiß zu Triest, mit welchem zugleich der Tabak- und Stempel-Kleinverschleiß verbunden ist, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlichen Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder welcher gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle (Gewinnstrücklaß, Pachtshilling) denselben zu übernehmen sich verpflichtet, verliehen werden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf u. z. an Tabak so wie an Stempelmarken bei dem k. k. Tabakmagazine in Triest zu fassen und es sind demselben gegenwärtig 275 Trafikanten zur Verlegung (Fassung) zugewiesen.

Der Material-Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1864

an Tabak 509515 1/32 Pfund,	
im Gelde	848207 fl. 45 kr.
an echten Havanna-Zigarren	16850 „ 50 „
an Stempelmarken im Kleinverschleiß	85712 „ 90 „
zusammen	950770 fl. 85 kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von 1/3 % aus dem Tabak-Großverschleiß und 1 % aus dem Stempelverschleiß mit Inbegriff des Gewinnes aus dem Tabak-Kleinverschleiß einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 5858 fl. 2 1/2 kr.

Nur die besagte Verschleißprovision für den Tabak-Großverschleiß hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Erstehrer das Tabak-Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in dem vorgeschriebenen Amte zu leistenden Kautions im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Material-Vorrath, zu dessen Erhaltung der Erstehrer des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kautions im Betrage von 5000 fl. für den Tabak sammt Geschirre ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der bekannt gegebenen Annahme des Angebotes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozente der Kautions als Badium in dem Betrage von 500 fl. bei der k. k. Finanz-Bezirksklasse in Triest zu erlegen und die

diesfällige Quittung dem gesiegelten und klassenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum

17. Oktober 1865,

11 Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Großverschleiß zu Triest“ bei der k. k. Finanz-Direktion in Triest einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen und dasselbe ist nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium; b) über die erlangte Großjährigkeit; und c) mit dem obrigkeitlichen Sitten-zeugnisse zu belegen.

Sollte das Offert auf einen Gewinnstrücklaß (Pachtshilling) lauten, so wird für den Fall der Genehmigung desselben bestimmt, daß derselbe in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist und daß wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines vorfällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verfügt werden kann.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach beendeter Konkurrenzverhandlung zurückgestellt. Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder Falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Offerten wird sich die Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung nicht stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entfernung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten so wie der Einträgniß-Ausweis können bei der k. k. Finanz-Direktion in Triest eingesehen werden.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche a) das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, b) jene welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefallsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefallsübertretung, insoferne sich dieselbe

auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und die öffentliche Ruhe, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, c) Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäft strafweise entsetzt wurden, endlich d) solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann die Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Triest, am 6. September 1865.

K. k. Finanz-Direktion.

Formular eines Offertes auf 50 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Großverschleiß zu Triest unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung

a) gegen eine Provision von (in Buchstaben und Ziffern auszudrücken) Prozent von der Summe des Tabakverschleißes in großen, oder

b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder

c) (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von . . . (in Buchstaben und Ziffern auszudrücken) an das Gefälle (Gewinnstrücklaß, Pachtshilling)

in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Nachweisungen sind hier beigezschlossen.

N. N.
(Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter [Stand] des Offerten.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak-Großverschleißes in Triest.

(321—1)

Nr. 142.

An der Stadt. Knabenschule zu St. Jakob

beginnt das Schuljahr 1865 mit der Anrufung des heil. Geistes am 2. Oktober um 8 Uhr.

Die Anmeldung jener Schüler, welche benannte Hauptschule zu besuchen wünschen, möge am 30. September Vormittags von 8—12, Nachmittags von 2—6 Uhr im Lehrzimmer der II. Klasse im Redoutengebäude geschehen.

Städtische Knabenschule zu St. Jakob in Laibach, am 19. September 1865.

(1858—2)

Nr. 1803.

(1864—2)

Nr. 1398.

(1849—3)

Nr. 2549.

Vornahme derselben die erste Feilbietungstagung auf den

26. September,

die zweite auf den

27. Oktober

und die dritte auf den

27. November 1865.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 18. Juli 1865.

Dritte exekutive Feilbietung.

Vom gefertigten Bezirksamte, als Gericht, wird im Nachhange zum Edikte vom 11. Juni 1865, Z. 1274, bekannt gegeben, daß, nachdem auch zur zweiten Feilbietung der auf 2611 fl. 30 kr. geschätzten Realitäten des Simon Bleiwies in Kreuz, Urb.-Nr. 4 der Herrschaft Kieselstein, kein Kauflustiger erschien, am 28. September 1865, früh 9 Uhr, die dritte Feilbietungstagung mit dem Besage abgehalten werden wird, daß obige Realitäten bei dieser Tagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

K. k. Bezirksamt Neumarkt, als Gericht, am 29. August 1865.

Uebertragung der dritten exek. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht, es sei die in der Exekutions-sache des Johann Komar, durch seinen Vormund Johann Potoker gegen Mathias Vadnik von Ober-Prosoje pct. 62 fl. 30 kr. auf den 28. April 1865 angeordnete dritte Feilbietung der gegenrührten Realitäten sub Rkf.-Nr. 94/2 ad Thurmamhart auf den

29. September 1865

übertragen worden.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 28. April 1865.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Herrn Paul Zelloušek von Triest gegen Herrn Josef Zelloušek von Ober-Brem wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 10ten Jänner 1853, Z. 127, schuldiger 1168 fl. ö. W. o. s. o in die exekutive öffentliche Veräußerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb.-Nr. 889 und jener im Grundbuche des Gutes Barfarolhofen sub Urb.-Nr. 9/b vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3652 fl. ö. W., gewilliget und zur